

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0241/16 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Stadtrat Canehl

Bezeichnung

Verlust der Grünanlage Leipziger Straße/Helmholtzstraße

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

31.01.2017

*Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,*

*in der Presse war am 24.11.2016 zu lesen, dass die Grünanlage im Bereich Helmholtzstraße/Erich-Weinert-Straße/Leipziger Straße an einen privaten Investor verkauft und vollständig bebaut werden soll.*

*Die Grünanlage ist Bestandteil der Grünanlagensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg und als öffentliche Grünfläche unter Nr. GA 0121 ausgewiesen. Auf der Grünanlage befinden sich mindestens acht Bäume, die gemäß Baumschutzsatzung geschützt und zu erhalten sind. Über die Grünanlage verläuft an der Südseite des Grundstücks ein Fußweg zwischen der Helmholtzstraße entlang der Kita der evangelischen Kirchengemeinde zur Leipziger Straße. Weiterhin befindet sich dort ein Stellplatz für Wertstoffcontainer.*

*Dem Zeitungsartikel war weiterhin zu entnehmen, dass ein Verkaufsbeschluss durch den Finanzausschuss schon gefasst wurde und dass das 1.900 m<sup>2</sup> große Grundstück für etwa eine viertel Million verkauft werden soll.*

*Ich frage deshalb:*

- 1. Als Mitglied des Betriebsausschusses SFM ist mir kein Beschluss bekannt, dass die Grünanlage aufgelassen werden soll. Warum wurde die Angelegenheit nicht zunächst im Betriebsausschuss beraten?*
- 2. Wurde der Verzicht auf die Grünanlage in der zuständigen Arbeitsgruppe Gemeinwesenarbeit besprochen bzw. wurde die GWA vor Beschlussfassung in Kenntnis gesetzt?*
- 3. Wer hat den Beschluss zur Ausschreibung des Grundstücks zu verantworten?*
- 4. Welche Bauabsichten hat der vorgesehene Kaufinteressent? Können Bäume verbleiben, wieviel Geschosse wird das Grundstück haben?*
- 5. Bei der Bebauung des Grundstücks handelt es sich um eine exponierte Lage im Schnittpunkt mehrerer Straßen. Üblich ist bei solchen Vorhaben die Vorstellung des Bebauungskonzeptes im Stadtentwicklungsausschuss. Wurde das Konzept des Investors dort beraten?*
- 6. Entspricht ein Kaufpreis von rund 130 €/m<sup>2</sup> dem derzeitigen Marktpreis für vergleichbare Grundstücke?*

7. *An welcher Stelle entsteht eine Ersatzfläche für die derzeit dort untergebrachten Wertstoffcontainer?*

*Ich bitte – soweit möglich – um kurze mündliche Auskunft und eine ausführliche schriftliche Antwort.*

Zum Verkauf des o. g. Grundstücks wurde vom Fachbereich Liegenschaftsservice die DS0377/16 eingebracht und mit Beschluss FG088-48(VI)/16 vom zuständigen Gremium bestätigt.

Bei der Fläche handelt es sich nicht um Betriebsvermögen des EB SFM, sondern um Vermögen der Landeshauptstadt Magdeburg, so dass der Betriebsausschuss nicht zuständig ist. Die GWA wurde vor Beschlussfassung nicht einbezogen.

Grundsätzlich werden die Grundstücke – mit Ausnahme von Splitterflächen – durch den zuständigen Fachbereich Liegenschaftsservice ausgeschrieben und im Internet angeboten. Dieses Grundstück wurde seit 2015 vermarktet.

Zu 4 und 5.

Ein Bebauungskonzept o. ä. war nicht Gegenstand der Ausschreibung.

In Vorbereitung der Ausschreibung wurde vom Fachbereich Liegenschaftsservice auf Basis der im Rahmen der Entbehrlichkeitsprüfung abgegebenen Stellungnahmen und Ämterinformationen ein Exposé erstellt. Das Exposé enthält u. a. Hinweise zur Bebaubarkeit. In diesem Fall richtet sich die zulässige Bebaubarkeit nach § 34 BauGB. Eine Nutzung des Grundstücks als Stellplatzfläche- oder Parkplatzanlage wurde ausgeschlossen. Ferner wurde auf das Erfordernis einer Bauvoranfrage hingewiesen.

Hinsichtlich der aufstehenden Bäume wurde im Exposé darauf verwiesen, dass die Baumschutzsatzung zu beachten ist.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr wurde nicht einbezogen, da ein qualifizierter Bebauungsvorschlag des Investors noch nicht vorliegt.

Zu 6.

Zur Höhe des in der Anfrage bezifferten Kaufpreises erfolgt keine öffentliche Stellungnahme, da es sich um eine nicht öffentliche Grundstücksangelegenheit handelt.

Der durch Ausschreibung erzielte Kaufpreis entspricht dem Marktpreis. Auf die o. g. Verkaufsdrucksache wird verwiesen.

7.

Die Stellplatzfläche für die Wertstoffcontainer bzw. dessen Überbauung wurde berücksichtigt und wird nicht verkauft.